

Stellungnahme

der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bundesgeschäftsstelle
Leipziger Platz 15
10117 Berlin

Bundesvereinigung@Lebenshilfe.de
www.lebenshilfe.de

30.10.2019

Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz), BT-Drs. 19/13399 vom 23.09.2019

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe setzt sich seit über 60 Jahren als Selbsthilfevereinigung, Eltern- und Fachverband für Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Familien ein. In gut 500 Orts- und Kreisvereinigungen, 16 Landesverbänden und rund 4.300 Diensten und Einrichtungen der Lebenshilfe sind mehr als 123.000 Mitglieder aktiv. Die Ziele der Lebenshilfe sind umfassende Teilhabe und Inklusion sowie die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Deutschland.

I. Vorbemerkung

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe bedankt sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen und für die Einladung bei der Öffentlichen Anhörung am 04.11.2019 als Sachverständige vertreten sein zu dürfen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt ausdrücklich, dass Kinder und Eltern, die gegenüber Leistungsbezieher*innen nach dem SGB XII unterhaltsverpflichtet sind, künftig entlastet und die Unterhaltsheranziehung von Eltern und Kindern mit einem jeweiligen Jahresbruttoeinkommen von bis zu 100.000 Euro in der Sozialhilfe ausgeschlossen werden soll. Bereits mit ihrer Stellungnahme zum Koalitionsvertrag 2018 hatte die Lebenshilfe darauf hingewiesen, dass dies auch in der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und in Bezug auf einen entsprechenden Verzicht der Elternbeiträge bei volljährigen Leistungsbezieher*innen gelten muss. Unterhaltsverpflichtete Kinder und Eltern von Menschen mit Behinderung oder Pflegebedarf sind in der Regel ohnehin stark mit unterstützenden und organisatorischen Aufgaben und Sorgen belastet. Ihre Entlastung bei der Unterhaltsheranziehung stellt aus Sicht der Lebenshilfe eine wichtige und höchst erstrebenswerte solidarische Leistung dar.

Des Weiteren ist die Bundesvereinigung Lebenshilfe erleichtert, dass endlich der andauernde Rechtsstreit um die Leistungsberechtigung auf Grundsicherung von Menschen mit Behinderung im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) beendet werden soll. Aus Sicht der Lebenshilfe war die Anerkennung dieses Anspruchs auch durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales lange überfällig und eine gesetzliche Klarstellung ist dringend angezeigt.

Auch die im Gesetzesentwurf vorgesehene Entfristung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) begrüßt die Bundesvereinigung Lebenshilfe uneingeschränkt. Nur so kann die neue Beratungsstruktur zu dem werden, was Menschen mit Behinderung dringend benötigen: Beratung auf Augenhöhe, niedrighschwellig, wohnortnah, barrierefrei und im Interesse der Menschen mit Behinderung.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe ist überzeugt, dass die Einführung eines Budgets für Ausbildung ein weiterer wichtiger Schritt ist, um Menschen insbesondere mit Behinderung Alternativen zur Beschäftigung in einer WfbM aufzuzeigen und zu ermöglichen. Bei allen Bemühungen, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben inklusiver zu gestalten, wird immer deutlicher, dass einer der wesentlichen Schlüssel der Übergang von der Schule in den Beruf und die Berufsausbildung ist. Insofern unterstützt die Lebenshilfe die Einführung eines Budgets für Ausbildung zum Erwerb einer nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach der Handwerksordnung anerkannten Berufs- oder Fachpraktikerausbildung.

Schließlich ruft die Bundesvereinigung Lebenshilfe Bundestag und Bundesrat auf, ihre unterschiedlichen Auffassungen in Bezug auf die Finanzierungsfragen des Angehörigen-Entlastungsgesetzes zeitnah beizulegen, damit dieses sozialpolitisch wichtige Gesetz noch in diesem Jahr verabschiedet und zeitnah für die Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen Wirkung entfalten kann.

II. Stellungnahme im Einzelnen

1. Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 41 SGB XII)

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt, dass nunmehr auch Menschen mit Behinderung im Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer WfbM einen Anspruch auf Grundsicherung erhalten. Nach Meinung der Bundesvereinigung Lebenshilfe, der anderen Fachverbände für Menschen mit Behinderung sowie verschiedener Sozialgerichte (SG Augsburg, Urteil vom 16.02.2018, Az. S 8 SO 143/17; SG Gießen, Beschluss vom 30.04.2018, Az. S 18 SO 34/18 ER; LSG Hessen, Beschluss vom 28.06.2018, Az. L 4 SO 83/18 B ER; SG Detmold, Urteil vom 14.08.2018, Az. S 2 SO 15/18; SG Nürnberg, Urteil vom 16.10.2018, Az. S 8 SO 51/18; SG Hannover, Beschluss vom 18.10.2018, Az. S 27 SO 379/18 ER; SG München, Urteil vom 12.12.2018, Az. S 48 SO 55/18; SG Aurich, Urteil vom 02.05.2019, Az. S 13 SO 28/18), besteht ein solcher Anspruch allerdings auch schon aufgrund der bisherigen Regelung. Gleichwohl ist die Neuregelung, die Menschen im Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer WfbM, bei einem anderen Leistungsanbieter oder in einem Ausbildungsverhältnis, für das sie ein Budget für Ausbildung erhalten, einen Anspruch auf Grundsicherung zuspricht, im Sinne einer Klarstellung als positiv zu betrachten, damit weitere Rechtsstreitigkeiten in Zukunft vermieden werden.

2. Zu Art. 1 Nr. 3 und Nr. 5 (§§ 43 Abs. 5, 94 SGB XII)

§ 43 Abs. 5 SGB XII wird fast identisch in § 94 Abs. 1a SGB XII verschoben. Die ersatzlose Streichung des § 43 Abs. 5 S. 3 SGB XII begrüßt die Bundesvereinigung Lebenshilfe. Nach dieser Vorschrift war bislang ein Anspruch auf Grundsicherung ausgeschlossen, wenn das Einkommen der Eltern bzw. eines Elternteils 100.000 Euro p.a. überstieg. Infolge der Streichung dieser Norm wird es zukünftig trotz des Überschreitens der Verdienstgrenze einen Anspruch auf Grundsicherung geben.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt die Einführung des § 94 Abs. 1a SGB XII, wonach die bislang nur für die Grundsicherung bestehende Einkommensgrenze i. H. v. 100.000 Euro p.a. nun auf sämtliche SGB XII-Leistungen Anwendung findet. Hiermit wird ein starkes Signal gesetzt: Dass die Gesellschaft die Belastungen von Angehörigen von Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung anerkennt und wertschätzt. Darüber hinaus kann diese Regelung eine Vielzahl bürokratischer Hürden lösen.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass aus der Praxis berichtet wird, dass Sozialhilfeträger bislang, trotz des bereits recht eindeutigen Wortlautes (§ 43 Abs. 5 Satz 4 und 5 SGB XII), regelmäßig Zweifel an der vermuteten Anrechnungsfreiheit anmeldeten und das Einkommen der Eltern anhand von hierfür verlangten Angaben des Leistungsberechtigten überprüften. Insofern steht zu befürchten, dass auch nach der Neuregelung in § 94 Abs. 1a SGB XII Eltern zwar weniger zu Leistungen herangezogen werden, aber zu Beginn dennoch regelmäßig ein aufwendiges und belastendes Prüfungsverfahren steht. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe regt daher an, im neuen § 94 Abs. 1a SGB XII eine noch klarere Formulierung zu wählen, z. B. indem nicht nur „hinreichende Anhaltspunkte“, sondern hinreichend begründete bzw. erhebliche Anhaltspunkte vorliegen müssen, die die Vermutung aus § 94 Abs. 1a Satz 3 SGB XII widerlegen.

Nicht jeder Anhaltspunkt oder Zweifel sollte genügen, um das Eingreifen der Vermutungsregelung in Frage zu stellen und Auskünfte zu verlangen.

Der Gesetzesentwurf sieht weiterhin vor, dass § 94 Abs. 2 Satz 1 SGB XII um das Vierte Kapitel erweitert werden soll. Dies ist aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe auch zwingend erforderlich, wenn dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen oder andere Anspruchsberechtigte zukünftig bei einem Einkommen der unterhaltsverpflichteten Eltern oder Kinder über 100.000 Euro p.a. nicht mehr in das Dritte Kapitel SGB XII verschoben werden, sondern im Vierten Kapitel SGB XII verbleiben sollen.

Nach der derzeitigen Rechtslage müssen Eltern in derartigen Fallkonstellationen für die ihren Kindern nach dem Dritten Kapitel geleistete Hilfe zum Lebensunterhalt einen monatlichen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 26,49 Euro (Stand: 01.07.2019) leisten. Bei der Beschränkung auf diesen Unterhaltsbeitrag bleibt es, wenn § 94 Abs. 2 Satz 1 SGB XII um das Vierte Kapitel erweitert wird.

Die beschränkte Unterhaltsheranziehung des § 94 Abs. 2 SGB XII gilt zurzeit für alle Eltern, deren volljährige Kinder Leistungen der Eingliederungshilfe¹, Leistungen der Hilfe zur Pflege oder Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen. Ab dem 01.01.2020 würde sich der Anwendungsbereich der Vorschrift aufgrund des Angehörigen-Entlastungsgesetzes nur noch auf diejenigen Eltern erstrecken, deren jeweiliges Jahreseinkommen 100.000 Euro p.a. überschreiten. Gegenüber der jetzigen Rechtslage ist der künftige Anwendungsbereich der Vorschrift somit stark begrenzt. Um insoweit bei der Rechtsanwendung keine Missverständnisse aufkommen zu lassen, sollte dies in der Vorschrift deutlich zum Ausdruck gebracht werden. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe schlägt daher gemeinsam mit den Fachverbänden für Menschen mit Behinderung vor, § 94 Abs. 2 Satz 1 SGB XII klarstellend besser wie folgt zu fassen:

(2) Beträgt das jährliche Gesamteinkommen der Eltern jeweils mehr als 100.000 Euro, geht der Anspruch einer volljährigen unterhaltsberechtigten Person, die in erheblichem Maße in ihrer Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt (§ 99 des Neunten Buches) oder pflegebedürftig im Sinne von § 61a ist, gegenüber ihren Eltern wegen Leistungen nach dem Siebten Kapitel nur in Höhe von bis zu 34,44 Euro, wegen Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel nur in Höhe von bis zu 26,49 Euro monatlich über.

3. Zu Art. 2 Nr. 2 (§ 32 SGB IX)

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt die Aufhebung der Förderungsbefristung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) in § 32 Abs. 5 Satz 1 SGB IX. Hiermit wird die EUTB von ihrer fünfjährigen Erprobungsphase in eine Regelstruktur überführt. Dies ist für die Menschen mit Behinderung gut, weil so ein für sie wichtiges Angebot – wie die starke Nachfrage der Beratungsleistungen der EUTB beweisen – dauerhaft gesichert wird. Begrüßenswert ist auch, dass der Gesetzgeber erkannt hat, dass eine Sicherung der Strukturen der EUTB mit bundesweit über 500 Beratungsstellen nicht mit 58 Millionen Euro erfolgen kann und eine Erhöhung um 7 Millionen Euro ab dem Jahr 2023 vorgesehen hat.

¹ Bis zur Überführung der Eingliederungshilfe vom SGB XII in das SGB IX zum 01.01.2020 umfasst der Anwendungsbereich von § 94 Absatz 2 SGB XII auch noch diese Leistung.

Die Lebenshilfe bedauert jedoch, dass der Gesetzgeber in dem Entwurf bislang außer Acht lässt, dass es für den Aufbau qualitativ guter und partizipativer Beratungsstrukturen Planungssicherheit und Verlässlichkeit bedarf. Insofern wäre es angezeigt, die Bundesmittel für die Zuschüsse nicht statisch auf 65 Millionen Euro festzusetzen, sondern eine Dynamisierungsregel vorzusehen. Nur so kann erreicht werden, dass die über 500 Beratungsstellen auch auf Dauer Bestand haben werden und sich qualitativ, insbesondere auch was die Peer-Beratung von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen betrifft, weiter entwickeln können und überdies den vorhersehbaren Tarifsteigerungen Rechnung tragen können.

Letzteres sollte auch mit dem nächsten Thema, der Weiterentwicklung der Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen, im Zusammenhang betrachtet werden. Schließlich stellt die Peer-Beratung eines der neuen sinnvollen Qualifikations-, Betätigungs- und schließlich Arbeitsfelder für Menschen mit Behinderung dar und hat insofern einen doppelpositiven Effekt auf die Teilhabe.

Die Lebenshilfe regt daher auch an, bei der Auflistung in § 32 Abs. 6 SGB IX zur Verwendung der Mittel ab 2023 die „Peer- und Tandem-Beratung“ sowie die „aufsuchende Beratung“ zu ergänzen. Auch die Aufsuchende Beratung hat sich bereits in der ersten Phase der EUTB als aufwendig aber auch besonders relevantes Beratungsfeld erwiesen und bedarf besonderer Berücksichtigung.

4. Zu Art. 2 Nr. 3 (§ 60 Abs. 2 SGB IX)

Die gesetzliche Implementierung eines besseren Personalschlüssels für andere Leistungsanbieter wird von der Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt. Laut Gesetzentwurf soll ein besserer Personalschlüssel nur möglich sein, wenn Leistungen im Berufsbildungsbereich und im Arbeitsbereich ausschließlich in betrieblicher Form, d. h. auf betriebsintegrierten Plätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erbracht werden. Diese Einschränkung hält die Bundesvereinigung Lebenshilfe nicht für zielführend.

Gem. § 7 Abs. 1 Werkstättenverordnung soll eine Werkstatt über mindestens 120 Plätze verfügen. Andere Leistungsanbieter müssen keine Mindestplatzzahl vorhalten (vgl. § 60 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX). Sie bieten daher bislang häufig deutlich weniger Plätze an, auf die der auf mindestens 120 Plätze ausgelegte Personalschlüssel nicht passt. Nach Ansicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe sollte grundsätzlich ein besserer Personalschlüssel möglich sein, wenn dies für die individuelle Förderung der Leistungsberechtigten erforderlich ist. Das in der Gesetzesbegründung angeführte Kostenargument (Einsparen von Kostenanteilen, die im Rahmen einer stationären Leistungserbringung anfallen) sollte nicht ausschlaggebend sein. Das mit der Einführung anderer Leistungsanbieter durch das Bundesteilhabegesetz bezweckte Ziel, für Menschen mit Behinderung eine Alternative zur beruflichen Bildung und zur Beschäftigung in einer Werkstatt zu schaffen, wird mit der Bindung an den starren, für Werkstätten geltenden Personalschlüssel in Frage gestellt. Dies belegt die bislang noch sehr geringe Zahl an anderen Leistungsanbietern (vgl. BT-Drs. 19/8838 vom 29.03.2019).

5. Zu Art. 2 Nr. 4 (§ 61a SGB IX)

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt die Schaffung eines Budgets für Ausbildung nach dem Vorbild des Budgets für Arbeit. Bewusst als Alternative zum Berufsbildungsbereich einer Werkstatt ausgestaltet, halten wir es für konsequent, den Anspruch auf ein Budget für Ausbildung mit einem regulären Ausbildungsvertrag (sozialversicherungspflichtiges Ausbildungsverhältnis) zu verknüpfen. Um möglichst vielen Menschen mit Behinderung den Einstieg bzw. Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erleichtern, wäre es wünschenswert, mit einem Budget für Ausbildung auch Teil- und Zusatzqualifikationen (z. B. Gabelstaplerführerschein, Maschinenschein, Erste-Hilfe-Lehrgang) zu ermöglichen.

Nach Absatz 1 ist Anspruchsvoraussetzung für das Budget für Ausbildung, dass Anspruch auf Leistungen nach § 57 SGB IX besteht. Bereits im vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales durchgeführten Fachgespräch im Dezember 2018 hat sich ergeben, dass es sinnvoll ist, das Budget für Ausbildung auch für Quereinsteiger zu öffnen und insofern auch Menschen im Arbeitsbereich der WfbM noch eine Ausbildung auf dem ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Dies wäre auch mit den allgemeinen Grundsätzen der Ausbildungsförderung (§ 7 Abs. 3 BAFöG) vereinbar, da es sich hierbei in der Regel um einen Fachrichtungswechsel handeln würde.

Absatz 2 bestimmt, dass ein Budget für Ausbildung die Erstattung der Ausbildungsvergütung und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Ausbildungsplatz und in der Berufsschule umfasst. Konkret soll die Erstattung der Ausbildungsvergütung bis zu der Höhe möglich sein, die in einer einschlägigen tarifvertraglichen Vergütungsregelung festgelegt ist. Die Formulierung „erfolgt bis zu der Höhe“ beinhaltet die Möglichkeit, eine niedrigere als die tarifvertragliche Vergütung zu erstatten. Wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt, ist angesichts des Personenkreises eine vollständige Übernahme der Kosten der Ausbildungsvergütung gerechtfertigt. Dies sollte sich auch im Gesetzestext wiederfinden. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe schlägt daher folgende Formulierung vor: *„erfolgt in der Höhe“*.

Absatz 4 schafft eine gesetzliche Grundlage, Unterstützungsleistungen gemeinsam in Anspruch zu nehmen. Damit die gemeinsame Inanspruchnahme nicht gegen den Willen der Leistungsberechtigten erfolgt, schlägt die Lebenshilfe folgende klarstellende textliche Ergänzung vor: *„Die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung kann von mehreren Leistungsberechtigten in deren Einvernehmen gemeinsam in Anspruch genommen werden.“*

Auch wenn es sich nicht um einen Rechtsanspruch handelt, begrüßt die Lebenshilfe ausdrücklich die in Absatz 5 aufgenommene Regelung, dass die Leistungsträger bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz Unterstützung leisten sollen. Die Bundesagentur verfügt über die strukturellen Voraussetzungen für den Aufbau einer Datenbank geeigneter Ausbildungsstellen. Die Lebenshilfe regt überdies an, eine vergleichbare Regelung auch in § 61 Absatz 5 SGB IX zu verankern. Nur wenn die Akquise von Arbeitsplätzen für das Budget für Arbeit eine ausdrückliche Aufgabe des Leistungsträgers wird, ist damit zu rechnen, dass dieses Instrument in Zukunft mehr als bislang zur Anwendung gelangt.

6. Zu Art. 2 Nr. 5 (§ 63 SGB IX)

Die Norm regelt den zuständigen Leistungsträger. Für das Budget für Ausbildung soll die gleiche Zuständigkeitsregelung gelten wie für die Leistungen zur beruflichen Bildung und zur Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter sowie beim Budget für Arbeit. Da das Budget für Ausbildung eine Alternative zu den genannten Bildungsmaßnahmen sein soll und dem Vorbild des Budgets für Arbeit nachgebildet ist, ist das konsequent.

7. Zu Art. 2 Nr. 6 und 7 (§ 138 Abs. 4 und § 142 Abs. 3 SGB IX)

Die Lebenshilfe begrüßt die Aufhebung der Unterhaltsbeiträge für Eltern volljähriger Kinder mit Behinderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen. Es ist ein wichtiges Signal, dass ab dem Jahr 2020 kein Unterhaltsverpflichteter mehr zu Leistungen der Eingliederungshilfe herangezogen werden soll, die ein erwachsener Angehöriger erhält. Dadurch verdeutlicht der Gesetzgeber, dass Leistungen der Eingliederungshilfe ab 2020 nicht mehr Teil der Sozialhilfe und daher auch anders zu behandeln sind.

Durch die geplante Streichung des § 138 Abs. 4 SGB IX wird zudem ein erheblicher Verwaltungsaufwand eingespart. Aufgrund der in der Gesetzesbegründung zum SGB IX/XII-Änderungsgesetz (BT-Drucksache 19/11006) dargestellten Rechtsauffassung, wonach das in § 137 Abs. 3 SGB IX n. F. geregelte Netto-Prinzip auch für den Unterhaltsbeitrag der Eltern gelte, müsste ansonsten zunächst der Träger der Eingliederungshilfe prüfen, ob die Eltern unterhaltsverpflichtet sind (einschließlich Prüfung der Leistungsfähigkeit) und den Unterhaltsbeitrag gegenüber den Eltern festsetzen und anschließend – so die Gesetzesbegründung – der Leistungserbringer diesen gegenüber den Eltern einziehen.

Durch die geplante Streichung der Vorschrift kann dieser Aufwand, der im Verhältnis zur Höhe des Unterhaltsbeitrags unverhältnismäßig erscheint, ebenso vermieden werden wie mögliche Auseinandersetzungen zur Auslegung des neuen § 138 Abs. 4 SGB IX. So werden sowohl beim Träger der Eingliederungshilfe als auch beim Leistungserbringer Ressourcen frei, die im Sinne der Menschen mit Behinderung sinnvoller genutzt werden können.

8. Zu Art. 2 Nr. 8 (§ 185 SGB IX)

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt, dass die Integrationsfachdienste (IFD) über die Integrationsämter in § 185 Abs. 3 Nr. 6 SGB IX auch für das Budget für Ausbildung eine Zuständigkeit erhalten. Aus Praxisberichten ist der Lebenshilfe bekannt, dass die IFD teilweise beim Budget für Arbeit bereits aktiv werden. Gerade die Akquise von Arbeitsplätzen durch die in diesem Bereich erfahrenen IFD ist erfolgreich. Sowohl das Budget für Arbeit als auch das Budget für Ausbildung benötigen einen entsprechenden „Kümmerer“ oder „Lotsen“, der den Weg auf den ersten Arbeitsmarkt ebnet.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe bewertet auch die vorgesehene Regelung in § 185 Abs. 5 SGB IX, nach der von den Integrationsämtern die vollen Kosten einer als notwendig festgestellten Arbeitsassistenz zu übernehmen sind, als positiv.

9. Zu Art. 2 Nr. 10 (§ 220 SGB IX)

Die Bundesvereinigung begrüßt die Klarstellung, dass Leistungsberechtigte, die mit einem Budget für Ausbildung ein Ausbildungsverhältnis absolvieren, genauso wie Leistungsberechtigte mit einem Budget für Arbeit einen Anspruch auf Aufnahme in eine Werkstatt haben (so. Rückkehrgarantie).

III. Weitere Änderungsbedarfe

1. Junge Volljährige, die in Wohneinrichtungen für Minderjährige leben

Der vorliegende Gesetzesentwurf bietet keine Lösung für junge Erwachsene, die in einer stationären Wohneinrichtung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche nach SGB XII bzw. zukünftig SGB IX leben. Nicht selten verbleiben die Bewohner*innen dort aus pädagogischen Gründen in Absprache mit dem zuständigen Leistungsträger, bis sie 21 oder 22 Jahre alt sind. Problematisch ist, dass für erwachsene Menschen mit Behinderung ab 2020 ein anderes Leistungserbringungsrecht gilt als für minderjährige Menschen mit Behinderung. Während im Erwachsenenbereich die Personenzentrierung eingeführt wird, die unter anderem die Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen der Eingliederungshilfe zur Folge hat, bleibt es bei minderjährigen Leistungsempfänger*innen bei der bisherigen Vergütungssystematik. Die Lebenshilfe begrüßt daher, dass die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrats (BT-Drs: 19/14384) angekündigt hat, diese Fallkonstellation zu prüfen.

2. Leistungsberechtigter Personenkreis

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe regt überdies an, die am 2. Juli 2019 in der Arbeitsgruppe beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales „Leistungsberechtigter Personenkreis“ geeinten Änderungen in § 99 SGB IX sowie die „Verordnung über die Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe“ (Option 4) in den vorliegenden Gesetzesentwurf zu übernehmen und somit zeitnah eine Verabschiedung dieser Regelungen zu erreichen.

3. Regelbedarfsstufe 2

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe erneuert ihre Sorge, dass die Regelbedarfsstufe 2 für Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen nach § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII n. F. nicht sachgerecht ist und ihnen durch die Systemumstellung und die damit einhergehenden Veränderungen der Finanzierungsstrukturen nicht ausreichend Geld zur persönlichen Verfügung verbleibt.

Darüber hinaus sieht die Lebenshilfe in der unterschiedlichen Regelbedarfsstufe für Menschen, die in einer eigenen Wohnung leben, und Menschen, die in besonderen Wohnformen leben, ein Normalisierungs- und Weiterentwicklungshemmnis für die Angebotslandschaft.